

Kapitel 41

Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören:

- I) Rohe Häute und Felle, ausgenommen nicht enthaarte Häute und Felle und Vogelbälge mit ihren Federn oder Daunen (Nrn. 4101 bis 4103). Diese Nummern umfassen auch gewisse nicht enthaarte Häute und Felle von in der Anmerkung 1 c) sowie in den Erläuterungen zu den Nrn. 4101 bis 4103 genannten Tieren.

Vor der Gerbung werden die Häute und Felle einer Reihe vorbereitender Bearbeitungen unterworfen (Wasserwerkstattarbeiten), bestehend aus dem Weichen in alkalischen Lösungen (um sie geschmeidig zu machen und das zur Konservierung verwendete Salz zu entfernen), dem Enthaaren und Entfleischen und dem anschliessenden Befreien von Kalk und anderen Zusätzen, die zum Enthaaren verwendet worden sind, und schliesslich dem Waschen.

Die Nrn. 4101 bis 4103 umfassen ebenfalls rohe, enthaarte Häute und Felle, welche eine umkehrbare Gerbung (inkl. Vorgerbung) erfahren haben. Diese Behandlung stabilisiert die Häute oder Felle vorübergehend im Hinblick auf den Spaltprozess und verhindert für kurze Zeit die Zersetzung. Derartig behandelte Häute und Felle benötigen vor der Endbehandlung noch eine zusätzliche Gerbung und gehören nicht zu den Nrn. 4104 bis 4106.

Nicht enthaarte, vorgegerbte oder anders zugerichtete Häute und Felle sind durch die Anmerkung 1 c) von diesem Kapitel ausgenommen.

- II) Leder und Häute, gegerbt oder "crust", aber nicht anders zugerichtet (Nrn. 4104 bis 4106). Die Gerbung verhindert das Zersetzen der Häute und Felle und vergrössert ihre Widerstandsfähigkeit und Wasserundurchlässigkeit. Die Gerbstoffe durchdringen die Hautstruktur und verbinden sich mit dem Kollagen. Es handelt sich um eine nicht umkehrbare chemische Reaktion, welche dem Produkt Beständigkeit gegen Hitze, Licht und Schweiß verleiht und Häute und Leder ergibt, welche bearbeit- und formbar sind.

Das Gerben geschieht in Bädern, die Hölzer, Rinden, Blätter usw. oder deren Auszüge (pflanzliche Gerbung), Mineralsalze wie Chromsalze, Eisensalze, Alaun usw. (mineralische Gerbung) oder aber Formaldehyd und synthetische Gerbstoffe (sogenannte chemische oder synthetische Gerbung) enthalten. Diese verschiedenen Verfahren werden manchmal kombiniert. Man nennt Weissgerbung die Gerbung dicker Häute mit einem Gemisch aus Alaun und Salzen und Glacégerbung ein Gerbverfahren, bei dem ein Gemisch aus Salzen, Alaunen, Eigelb und Mehl benutzt wird. Glacéleder wird hauptsächlich zum Herstellen von Handschuhen, Kleidern und Schuhen und feinem Schuhwerk verwendet.

Als "Leder" werden Häute und Leder bezeichnet, welche gegerbt oder nach dem Gerben weiter zugerichtet wurden. Leder, welches nach dem Gerben getrocknet wurde, wird als "Crust" oder "Crust-Leder" bezeichnet. Während des Trocknens ("crusting") kann eine nährende Behandlung in einem Bad erfolgen oder ein Verfahren mit Öl stattfinden, um das Leder zu fetten und geschmeidiger zu machen. Das Leder kann ausserdem vor dem Trocknen nachgegerbt oder (z.B. im Fass) durchgefärbt werden.

Sämischieler (einschliesslich Neusämischieler) sind in einem Spezialverfahren mit Öl gegerbte Häute und Felle von Schafen und Lämmern. Diese Schaf- oder Lammleder gehören zur Nummer 4114.

- III) Nach dem Gerben oder Trocknen ("crusting") zugerichtete Leder und Häute (Nrn.4107, 4112 und 4113). Nach dem Gerben oder Trocknen „Crusting“ wird das Leder oftmals einer Reihe von Bearbeitungen unterworfen, durch die es gebrauchsfertig gemacht wird: die Zurichtung. Diese Bearbeitungen bezwecken, das Leder geschmeidiger oder in gewissen Fällen fester, in der Stärke gleichmässiger, an der Oberfläche ebener und glänzender usw. zu machen. Mit diesen Bearbeitungen ist meist ein Fett (mit Öl, Talg, Degas usw.) verbunden, welches das Leder entweder noch geschmeidiger oder aber wasserundurchlässig macht.

Das Leder kann auch noch weiteren Zurichtarbeiten unterworfen werden: Färben und Pigmentieren auf der Oberfläche, Chagrinieren oder Narbenpressen (um andere Lederarten nachzuahmen), Appretieren, Schleifen der Fleischseite oder manchmal der Narbenseite, um ihm das Aussehen von Wildleder zu geben (Veloursleder), Bedrucken, Wichsen, Schwärzen, Glanzstossen (Glacieren), Satinieren usw.

Pergament- oder Rohhautleder sind nicht gegerbt, sondern lediglich einer bestimmten Behandlung zur Konservierung unterworfen worden. Sie werden aus rohen Häuten oder Fellen hergestellt, die nacheinander geweicht, enthaart, entfleischt, gewaschen, auf Rahmen gespannt usw., dann mit einer Masse auf der Grundlage von Schlämmkreide und Soda oder von gelöschem Kalk eingerieben werden; anschliessend werden sie geschabt und mit Bimsstein abgeschliffen. Sie können ausserdem mit einem Leim auf der Grundlage von Stärke und Gelatine appretiert sein.

Die feineren Arten, Velin (Schreibpergament) genannt, werden aus Fellen junger Kälber hergestellt. Dieses Material findet Verwendung in der Buchbinderei, zum Druck wichtiger Dokumente und zum Herstellen von Fellen für Trommeln. Andere Häute (im Allgemeinen von Grosstieren) werden in der gleichen Weise behandelt und sind zum Herstellen von Maschinenteilen, Werkzeugen, Reiseartikeln usw. bestimmt.

- IV) Sämischeder (einschliesslich Neusämischeder); Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder (Nr. 4114). Die Nr. 4114 umfasst die im Wortlaut der Nummer erwähnten und durch besondere Verfahren erhaltenen Spezialleder. Zu dieser Nummer gehören Schaf- und Lammhäute, die einer Spezialgerbung (unter Verwendung von Öl) und einer Zurichtung unterzogen wurden, um Sämischeder (einschliesslich Neusämischeder) zu erhalten; Leder mit einer Lackschicht versehen oder mit einer Kunststofffolie überzogen (Lackleder und folien-kaschiertes Lackleder) und Leder mit Metallfolien oder –pulver überzogen (metallisiertes Leder)
- V) Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern. (Nr. 4115)
- VI) Schnitzel und andere Abfälle von Leder oder rekonstituiertem Leder (Nr. 4115). Von dieser Nummer ausgeschlossen sind Schnitzel und ähnliche Abfälle von rohen Häuten oder Fellen oder von Pelzfellen.

Die Häute und Felle dieses Kapitels können in Form von ganzen Häuten (d.h. in Form von Häuten oder Fellen mit dem Umriss des Tieres, bei denen jedoch Kopf und Beine entfernt wurden) oder in Form von Teilen (Hälften, Hechten, Hälsen, Croupons, Flanken usw.) und anderen Teilstücken vorliegen. *Jedoch gehören die zu bestimmten Zwecken zugeschnittenen Lederstücke zu anderen Kapiteln, insbesondere zu Kapitel 42 oder 64.*

Gespaltene Häute und Felle oder Spaltleder werden wie die entsprechenden ganzen Häute und Felle oder ungespaltene Leder eingereiht. Das Spalten wird entweder vor oder nach dem Gerben durchgeführt und ist ein Verfahren, welches Häute und Felle oder Leder horizontal in mehrere Schichten teilt. Das Ziel des Spaltens ist eine einheitliche Dicke zur Verarbeitung und ein einheitliches Endleder zu erlangen. Die äussere Schicht der Haut (Narbenspalt) wird egalisiert, indem sie an einer endlosen Klinge mit einer Genauigkeit von einigen Millimetern vorbeigeführt wird; die innere Schicht (Fleischspalt) ist von unregelmässiger Form und Dicke. Aus einer aussergewöhnlich dicken Haut (z.B. Büffel) kann man mehrere Schichten gewinnen. In diesem Fall ist jedoch die Struktur der inneren Schichten schwächer als die der äusseren Schichten.

- 4101. Rohe Häute und Felle von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, aber weder gegerbt noch als Pergament- oder Rohhautleder noch anders zugerichtet), auch enthaart oder gespalten**

Diese Nummer umfasst rohe Häute und Felle (auch enthaart) von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) (d.h. von Tieren der Nr. 0102, siehe Erläuterungen zu dieser Nummer) oder von Einhufern (Pferde, Maultiere, Esel, Zebras usw.).

Diese Häute und Felle können frisch (grün) oder durch Salzen, Trocknen, Äschern Pickeln oder andere Methoden zur Verhinderung von Fäulnis vorübergehend konserviert worden sein. Sie können auch gereinigt, gespalten oder geschabt worden sein oder eine umkehrbare Gerbung (einschliesslich Vorgerbung) erhalten haben. Sie dürfen jedoch weder als Rohhaut- oder Pergamentleder zugerichtet noch gegerbt (auch nicht teilgegerbt) oder anders zugerichtet sein.

Die Häute und Felle können trocken oder mittels Salzlake gesalzen werden. Beim Trockensalzverfahren werden zur Verhinderung der Fleckenbildung manchmal andere Stoffe zugefügt. Vor allem in Indien wird manchmal eine Natriumsulfat enthaltende Tonerde zugesetzt.

Die Häute und Felle können unmittelbar oder nach dem Salzen getrocknet werden. Vor dem Trocknen oder während des Trocknens werden sie häufig mit Insektenvertilgungsmitteln, Desinfektionsmitteln oder ähnlichen Zubereitungen behandelt.

Das Äschern der Häute und Felle wird entweder durch Einweichen in einer Kalkmilch oder durch Bestreichen mit einer Lösung auf der Grundlage von Kalk durchgeführt. Der Kalk, der das Enthaaren der Häute und Felle erleichtert, bewirkt gleichzeitig eine Konservierung derselben.

Das Pickeln der Häute und Felle erfolgt durch Einweichen in schwachen Lösungen von Salzsäure, Schwefelsäure oder anderen Chemikalien mit Zusatz von Salz. Durch diese Behandlung werden die Häute und Felle konserviert.

Hierher gehören nicht:

- geniessbare Häute von Tieren, nicht gekocht (Nrn. 0206 oder 0210) (In gekochtem Zustand gehören diese Häute zu Nr. 1602);*
- Schnitzel und ähnliche Abfälle von rohen Häuten und Fellen (Nr. 0511).*

- 4102. Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, aber weder gegerbt noch als Pergament- oder Rohhautleder noch anders zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die durch Anmerkung 1 c) zu diesem Kapitel ausgeschlossen sind**

Diese Nummer umfasst rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, auch enthaart. Ausgenommen sind jedoch die als Astrachan, Breitschwanz, Karakul, Persianer oder der gleichen bezeichneten Lammfelle (d.h. den Karakul- oder Persianerlämmern ähnliche Lämmer, die in verschiedenen Teilen der Erde unterschiedlich bezeichnet werden) und Felle von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern.

Diese Häute und Felle können frisch (grün) oder durch Salzen, Trocknen, Äschern, Pickeln oder andere Methoden zur Verhinderung von Fäulnis vorübergehend konserviert worden sein (siehe Erläuterungen zu Nr. 4101). Sie können auch gereinigt, gespalten oder geschabt worden sein oder eine umkehrbare Gerbung (einschliesslich Vorgerbung) erfahren haben. Sie dürfen jedoch weder zu Rohhaut- oder Pergamentleder zugerichtet noch gegerbt (auch nicht teilgegerbt) oder anders zugerichtet sein.

Hierher gehören nicht:

- a) *geniessbare Häute von Tieren, nicht gekocht. (In gekochtem Zustand gehören diese Häute zu Kapitel 16);*
- b) *Schnitzel und ähnliche Abfälle von rohen Häuten und Fellen (Nr. 0511).*

4103. **Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, aber weder gegerbt noch als Pergament- oder Rohhautleder noch anders zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die durch die Anmerkungen 1 b) oder 1 c) zu diesem Kapitel ausgeschlossen sind**

Diese Nummer umfasst:

- A) Alle rohen Häute und Felle, enthaart, andere als solche der Nrn. 4101 oder 4102. Hierher gehören auch Vogelbälge, deren Federn oder Daunen entfernt worden sind, und Häute von Fischen, Reptilien und enthaarte Häute von Ziegen oder Zickeln (einschliesslich solchen aus dem Yemen sowie mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln).
- B) Rohe Häute und Felle, nicht enthaart, nur von folgenden Tieren:
 - 1) Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Ziegen oder Zickeln aus dem Yemen sowie mongolische und tibetanische Ziegen und Zickeln).
 - 2) Schweinen, einschliesslich Pekaris.
 - 3) Gämsen, Gazellen, Kamelen und Dromedaren.
 - 4) Rentieren, Elchen, Rehen und anderem Rotwild.
 - 5) Hunden.

Diese Häute und Felle können frisch (grün) oder durch Salzen, Trocknen, Äschern Pickeln oder andere Methoden zur Verhinderung von Fäulnis vorübergehend konserviert worden sein (siehe Erläuterungen zur Nr. 4101). Sie können auch gereinigt, gespalten oder geschabt worden sein oder eine umkehrbare Gerbung (einschliesslich Vorgerbung) erhalten haben. Sie dürfen jedoch weder zu Rohhaut- oder Pergamentleder zugerichtet, noch gegerbt (auch nicht teilgegerbt) oder anders zugerichtet sein.

Hierher gehören nicht:

- a) *geniessbare Häute, nicht gekocht, von Tieren (Kapitel 2) oder von Fischen (Kapitel 3). (In gekochtem Zustand gehören diese Häute zu Kapitel 16);*
- b) *Schnitzel und ähnliche Abfälle von rohen Häuten und Fellen (Nr. 0511);*
- c) *Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen, der Nrn. 0505 oder 6701.*

4104. Leder und Häute von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel), von Pferden und anderen Einhufern, gegerbt oder „crust“, enthaart, auch gespalten, aber nicht anders zugerichtet

Diese Nummer umfasst die enthaarten Leder und Häute von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) oder von Pferden und anderen Einhufern, gegerbt oder "crust", aber nicht anders zugerichtet (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels).

Hierher gehören nicht:

- a) *Sämischeder (einschliesslich Neusämischeder) (Nr. 4114);*
- b) *Schnitzel und andere Abfälle von gegerbtem Leder oder "Crust-Leder" (Nr. 4115);*
- c) *nicht enthaarte Häute und Felle, gegerbt oder "crust" von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) oder von Pferden und anderen Einhufern (Kapitel 43).*

4105. Leder und Häute von Schafen oder Lämmern, gegerbt oder „crust“, enthaart, auch gespalten, aber nicht anders zugerichtet

Diese Nummer umfasst die enthaarten Leder und Häute von Schafen oder Lämmern (einschliesslich diejenigen von indischen Metis und Bastarden), gegerbt oder "crust", aber nicht anders zugerichtet (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels).

Schaf- oder Lammleder weisen eine gewisse Ähnlichkeit mit Ziegen- oder Zickelledern auf. Sie unterscheiden sich von ihnen jedoch durch eine weniger gleichmässige Struktur und einen unregelmässigeren Narben.

Schaf- und Lammleder sind häufig als Glacéleder gegerbt (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels).

Narbenspalte von gegerbten Schaf- oder Lammledern werden als "Fleur" oder "Skiver" bezeichnet. Mit bestimmten pflanzlichen Gerbstoffen behandelte Leder von Schafen oder Lämmern werden "basanes" oder "basils" genannt.

Hierher gehören nicht:

- a) Sämischeder (einschliesslich Neusämischeder) (Nr. 4114);
- b) Schnitzel und andere Abfälle von gegerbtem Leder oder "Crust-Leder" (Nr. 4115);
- c) nicht enthaarte Häute und Felle, gegerbt oder "crust" von Schafen oder Lämmern (Kapitel 43).

4106. Leder und Häute von anderen Tieren, enthaart, und Häute von unbehaarten Tieren, gegerbt oder „crust“, auch gespalten, aber nicht anders zugerichtet

Diese Nummer umfasst die enthaarten Leder und Häute von Ziegen oder Zickeln, gegerbt oder "crust", aber nicht anders zugerichtet (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels).

Die Unterscheidungsmerkmale zwischen Ziegen- und Zickelleder und Schaf- und Lammleder sind in den Erläuterungen zu Nr. 4105 aufgeführt.

Ziegen- und Zickelleder kann als Glacéleder gegerbt sein (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels).

Diese Nummer umfasst auch Leder aus haarlosen oder enthaarten Häuten und Fellen von allen anderen als den in den Nrn. 4104 oder 4105 genannten Tieren, welche die gleiche Behandlung erfahren haben wie die in diesen Nummern erfassten Häute und Felle (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels).

Hierher gehören insbesondere die enthaarten Leder von Schweinen, Antilopen, Kängurus, Rehen, Gämsen, Rentieren, Elchen, Elefanten, Kamelen, Dromedaren, Flusspferden, Hunden usw., sowie Leder von Reptilien (Echsen, Schlangen, Krokodilen etc.), Fischen oder Meeressäugern.

Hierher gehören nicht:

- a) Sämischeder (einschliesslich Neusämischeder) (Nr. 4114);
- b) Schnitzel und andere Abfälle von gegerbtem Leder oder "Crust-Leder" (Nr. 4115);
- c) nicht enthaarte Häute und Felle, gegerbt oder "crust" (Kapitel 43).

4107. **Leder, nach dem Gerben oder nach dem Trocknen zugerichtet, und Leder und Häute als Pergament- oder Rohhautleder zugerichtet, von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, andere als solche der Nr. 4114**

Diese Nummer umfasst die enthaarten und nach dem Gerben oder Trocknen zugerichteten oder als Pergament- oder Rohhautleder zugerichteten Häute und Leder von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) oder von Pferden und anderen Einhufern (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels).

Die hier erfassten Leder sind besonders widerstandsfähig; daher werden Sohlen für Schuhe sowie Treibriemen im Allgemeinen aus derartigen Ledern hergestellt.

Leder für Schuhsohlen ist ein durch Hämmern oder Walzen stark gepresstes Leder; wenn es mit pflanzlichen Gerbmitteln oder kombiniert gegerbt ist, hat es eine braune Farbe; wenn es chromgegerbt ist, ist seine Farbe grünlich-blau.

Leder für Treibriemen wird im Allgemeinen aus den Croupons von Häuten von Tieren der Rindviehgattung hergestellt. Dieses Leder, meistens pflanzlich gegerbt, wird stark mit Öl getränkt, um es fest, biegsam und nicht mehr dehnbar zu machen.

Leder von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) und Leder von Pferden oder anderen Einhufern werden besonders zum Herstellen von Schuhoberteilen verwendet. Sogenanntes "Boxkalfleder", das zum gleichen Zweck verwendet wird, ist chromgegerbtes, manchmal auch kombiniert gegerbtes, gefärbtes und satiniertes Kalbleder.

Nicht hierher gehören:

- Sämischeder (einschliesslich Neusämischeder) sowie Lackleder oder folienkaschierte Leder und metallisierte Leder (Nr. 4114);*
- Schnitzel und andere Abfälle von Leder (Nr. 4115);*
- nicht enthaarte, zugerichtete Häute und Felle von Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel) oder von Pferden und anderen Einhufern (Kapitel 43).*

4112. **Leder von Schafen oder Lämmern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, und Leder und Häute als Pergament- oder Rohhautleder zugerichtet, enthaart, auch gespalten, andere als solche der Nr. 4114**

Diese Nummer umfasst die enthaarten und nach dem Gerben oder Trocknen zugerichteten oder als Pergament- oder Rohhautleder zugerichteten Häute und Leder von Schafen oder Lämmern (einschliesslich diejenigen von indischen Metis und Bastarden) (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels).

Schaf- oder Lammleder weisen eine gewisse Ähnlichkeit mit Ziegen- oder Zickelledern auf. Sie unterscheiden sich von diesen jedoch durch eine weniger gleichmässige Struktur und einen unregelmässigeren Narben.

Nicht hierher gehören:

- Sämischeder (einschliesslich Neusämischeder) sowie Lackleder oder folienkaschierte Leder und metallisierte Leder (Nr. 4114);*
- Schnitzel und andere Abfälle von Leder (Nr. 4115);*
- nicht enthaarte, zugerichtete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (Kapitel 43).*

4113. **Leder, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, und Leder und Häute als Pergament- oder Rohhautleder zugerichtet, von anderen Tieren, enthaart oder von unbehaarten Tieren, auch gespalten, andere als solche der Nr. 4114**

Diese Nummer umfasst die enthaarten und nach dem Gerben oder Trocknen zugerichteten oder als Pergament- oder Rohhautleder zugerichteten Häute und Leder von Ziegen oder Zickeln (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels).

Die Unterscheidungsmerkmale zwischen Ziegen- und Zickelleder und Schaf- und Lammleder sind in den Erläuterungen zu Nr. 4112 aufgeführt.

Ziegen- und Zickelleder kann als Glacéleder gegerbt sein (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels).

Diese Nummer umfasst auch Leder aus haarlosen oder enthaarten Häuten und Fellen von allen anderen als den in den Nrn. 4107 oder 4112 genannten Tieren, welche die gleiche Behandlung erfahren haben, wie die in diesen Nummern erfassten Häute und Leder (siehe Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels).

Hierher gehören insbesondere die enthaarten Leder (andere als solche der Nr. 4114) von Schweinen, Antilopen, Kängurus, Rehen, Gämsen, Rentieren, Elchen, Elefanten, Kamele, Dromedaren, Flusspferden, Hunden usw., sowie Leder von Reptilien (Echsen, Schlangen, Krokodilen etc.), Fischen oder Meeressäugern.

Ausgenommen von dieser Nummer sind die handelsüblich als "Doe skin" bezeichneten, waschbaren, gespaltenen Schaf- oder Lammleder, die mit Formaldehyd oder Öl gegerbt sind (Nr. 4112 oder 4114).

Ebenfalls nicht hierher gehören:

- Sämischtleder (einschliesslich Neusämischtleder) sowie Lackleder oder folienkaschierte Leder und metallisierte Leder (Nr. 4114);*
- Schnitzel und andere Abfälle von Leder (Nr. 4115);*
- nicht enthaarte, zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43).*

4114. **Sämischtleder (einschliesslich Neusämischtleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder**

I. Sämischtleder (einschliesslich Neusämischtleder)

Sämischtleder werden durch kräftiges und wiederholtes Walken unter Verwendung von Tran oder anderen tierischen Ölen einer Spezialgerbung unterworfen, dann in Wärme-kammern oder an der Luft getrocknet und anschliessend durch Eintauchen in eine alkali-sche Lösung teilweise entfettet. Die Leder können hierauf noch mit Bimsstein geschliffen werden, um eine veloursartige Oberfläche zu erhalten. Solcher Art behandelte Leder stammen vor allem von der Fleischseite von gespaltenen oder nicht gespaltenen Schaf- oder Lammfellen mit abgetrennten Narben.

Sämischtleder zeichnen sich durch ihren weichen Griff, ihre Geschmeidigkeit, ihre gelbe Farbe (soweit die Leder nicht gefärbt sind) und den Umstand aus, dass sie waschbar sind; sie werden zum Herstellen von Handschuhen und als Waschleder verwendet. Sämischtleder von grösseren Tieren (Rehen, Hirschen usw.) dienen zum Herstellen von technischen Artikeln, Bekleidung und Geschirren.

Leder, die, wie vorstehend beschrieben, nur unter Verwendung von Ölen gegerbt wurden, werden manchmal als fettgegerbte "Hirschleder" bezeichnet.

Unter dieser Nummer verbleiben auch weisse waschbare Leder, die die gleichen Eigen-schaften wie Sämischtleder besitzen und einer teilweisen Formaldehydgerbung mit nach-

folgender Ölgerbung, ähnlich der vorstehend beschriebenen Sämischtgerbung, unterworfen worden sind (bekannt als Neusämischtleder). Dagegen gehören glacégegerbte Leder, die nachträglich mit Formaldehyd behandelt werden, um weisse, waschbare Leder zu erhalten, nicht hierher. Das gleiche gilt für Leder, die, nachdem sie in anderen Verfahren gegeert, lediglich mit Öl gefettet worden sind.

II. Lackleder und folien-kaschierte Leder; metallisierte Leder

Diese Gruppe umfasst:

- 1) Lackleder. Das sind Leder, die mit einer Lackschicht bestrichen oder mit einer wie ein Spiegel glänzenden Kunststofffolie überzogen sind.

Der verwendete Lack kann auch pigmentiert und hergestellt sein auf der Grundlage:

- a) von pflanzlichen Trockenölen (im Allgemeinen Leinöl);
- b) von Cellulosederivaten (insbesondere Nitrocellulose);
- c) von synthetischen Erzeugnissen (auch thermoplastischen), hauptsächlich Polyurethanen.

Die Kunststofffolie, mit der das Leder überzogen ist, besteht im Allgemeinen aus Polyurethanen oder aus Poly(vinylchlorid).

Die Oberfläche von Erzeugnissen dieser Art ist nicht unbedingt glatt. Sie kann auch gepresst sein, um gewisse Leder (Krokodil, Echse usw.) nachzuahmen, oder sie kann künstlich zerknittert (geknautscht), runzelig oder genarbt sein. Trotzdem muss diese Oberfläche glänzend bleiben wie ein Spiegel.

Die Dicke der Schicht oder der Folie darf nicht mehr als 0,15 mm betragen.

In dieser Gruppe sind ebenfalls oberflächengefärbte und lackierte Leder enthalten, deren Farben und Lache Pigmente enthalten (z.B. Glimmer-Siliciumdioxid- oder ähnliche Flitter), die der Oberfläche einen metallischen Glanz verleihen. Sie werden in der Regel mit einem Binder aus Kunststoff oder trocknendem, pflanzlichem Öl aufgebracht («Imitationen von metallisierten Ledern»).

- 2) Folien-kaschierte Leder. Das sind Leder, die mit einer Kunststofffolie beschichtet sind, welche eine Dicke von mehr als 0,15 mm, jedoch weniger als die Hälfte der Gesamtdicke aufweist, deren wie ein Spiegel glänzende Oberfläche an Lackleder erinnert. (Leder, die mit einer Kunststofffolie beschichtet sind, welche eine Dicke von mehr als 0,15 mm, jedoch gleichviel oder mehr als die Hälfte der Gesamtdicke aufweist, gehört zu Kapitel 39).
- 3) Metallisierte Leder. Das sind Leder, die mit Metallpulver oder Metallfolien (Gold, Silber, Bronze, Aluminium usw.) überzogen sind.

Lackleder und metallisierte Leder aus rekonstituiertem Leder gehören zu Nr. 4115.

- 4115.** **Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch aufgerollt; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, präparierten Häuten oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Lederwaren verwendbar; Lederspäne, -pulver und -mehl**

I. Rekonstituiertes Leder

Diese Gruppe umfasst nur rekonstituiertes Leder, das auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt worden ist. Hierher gehören daher nicht Ledernachahmungen, die

kein Leder enthalten, wie Kunststoffe (Kapitel 39), Kautschuk (Kapitel 40), Papiere und Pappen (Kapitel 48), bestrichene Gewebe (Kapitel 59) usw.

Rekonstituiertes Leder kann in verschiedenen Verfahren hergestellt werden:

- 1) Durch Zusammenpressen von Schnitzeln, Abfällen oder Fasern von Leder unter Verwendung von Leim oder anderen Bindemitteln.
- 2) Durch Zusammenpressen von übereinandergelegten Lederstückchen ohne Bindemittel.
- 3) Durch Aufschliessen von Lederschnitzeln oder Lederabfällen in heissem Wasser, die in feine Fasern umgewandelt werden; der so hergestellte Brei wird dann durch Sieben, Pressen und Walzen ohne Zugabe von Bindemitteln zu Blättern geformt.

Rekonstituiertes Leder kann bemalt, gegläntzt, geprägt oder narbengepresst, mit Schleifstoffen gerauht (Veloursleder), lackiert oder metallisiert sein.

Es gehört hierher, wenn es in quadratischen oder rechteckigen Platten, Blättern oder Streifen, auch aufgerollt, zur Abfertigung gestellt wird. In anderen Formen gehört es zu anderen Kapiteln und insbesondere zu Kapitel 42.

II. Schnitzel und andere Abfälle von Leder

Diese Gruppe umfasst:

- 1) Schnitzel und andere Abfälle von Leder, präparierten Häuten oder rekonstituiertem Leder, die bei der Lederwarenherstellung anfallen und vor allem zum Herstellen von rekonstituiertem Leder oder Leim oder als Düngemittel verwendet werden können.
- 2) Abgenutzte Lederwaren, die als solche nicht mehr verwendet werden können und nicht zum Herstellen anderer Waren geeignet sind.
- 3) Lederspäne und Lederpulver (Abfälle vom Lederschleifen), die als Düngemittel oder zum Herstellen von Nachahmungen von Veloursgeweben, rekonstituiertem Fußbodenbelag usw. verwendet werden.
- 4) Ledermehl, das durch Mahlen von Lederabfällen hergestellt wird und vor allem zum Herstellen von Nachahmungen von Veloursgeweben oder als Füllstoff bei der Herstellung von Kunststoffen verwendet wird.

Schnitzel und alte Waren (z.B. abgenutzte Treibriemen), die noch zum Herstellen von Lederwaren verwendbar sind, gehören je nach Beschaffenheit zu den Nrn. 4107 oder 4112 bis 4114.

Ebenfalls nicht hierher gehören:

- a) Schnitzel und ähnliche Abfälle von rohen Häuten oder Fellen (Nr. 0511);
- b) gebrauchte Schuhe der Nr. 6309.